

III - 5 Radioaktive Stoffe und Schulröntgeneinrichtungen: Muster und Vorlagen**III – 5.1 Muster 1: Benennung eines/einer Strahlenschutzbevollmächtigten (Schulleitung)****Benennung eines/einer Strahlenschutzbevollmächtigten (Schulleitung)
(StrlSchG und StrlSchV)**

Name und Anschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen

An die Schulleitung

Strahlenschutz in Schulen

hier: Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr [Name],

hiermit benenne ich Sie für die [Bezeichnung der Schule] zum/zur

Strahlenschutzbevollmächtigten.

Durch die Benennung werden Ihnen die dem Schulträger als Strahlenschutzverantwortlichen obliegenden Aufgaben und Pflichten nach dem StrlSchG und der StrlSchV übertragen.

Die Strahlenschutzverantwortung verbleibt beim Schulträger. Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte wird nicht in eigener Person zur/zum Strahlenschutzverantwortlichen. Sie/er haftet aber für die ordnungsgemäße Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben:

- Beachtung und Einhaltung der Regelungen des StrlSchG und der StrlSchV, insbesondere der Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde sowie der innerbetrieblichen Organisation des Strahlenschutzes.
- Beachtung und Einhaltung der entsprechenden Kapitel der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht.

Den Erhalt dieser Bevollmächtigung bitte ich mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Senden Sie hierzu die beigefügte Kopie dieses Schreibens bis zum [Datum] an mich zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

III – 5.2 Muster 2: Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten**Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten**

Bei der Beauftragung sind die Aufgaben und Befugnisse sowie die innerschulischen Entscheidungsbereiche des/der Strahlenschutzbeauftragten festzulegen. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Aufgaben und Befugnisse müssen lückenlos abgedeckt sein. Das Weisungsrecht gegenüber anderen Lehrkräften zum sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen oder zum sicheren Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern ist festzulegen.
- Die innerschulischen Entscheidungsbereiche sind festzulegen und darzustellen.
- Bei Urlaub oder Krankheit eines Strahlenschutzbeauftragten muss der hierfür benannte Vertreter dessen Aufgaben übernehmen.

Wenn sich Aufgaben und Befugnisse ändern oder ein Strahlenschutzbeauftragter aus seiner Funktion ausscheidet, ist die Änderung der zuständigen Behörde vom Strahlenschutzverantwortlichen (Sachkostenträger) unverzüglich mitzuteilen.

Übersicht über die Aufgaben und die innerschulischen Entscheidungsbereiche:

Bestellung	Aufgaben	Entscheidungsbereiche
Ein Strahlenschutzbeauftragter z. B. Sammlungsleiter	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführung (Inventurverzeichnis) - Empfehlung • Jährliche Bestandsmeldung - Empfehlung • Änderungsmeldungen • veranlasst Dichtheitsprüfung (alle 10 Jahre) • veranlasst Sachverständigenprüfung der Schulröntgeneinrichtung (alle 5 Jahre) • Aufbewahrung und Ausgabe der Schlüssel • Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem Unterricht • Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Unterricht • Jährliche Unterweisung aller Fachlehrkräfte mit Dokumentation • Achtet auf die fristmäßige Aktualisierung der Fachkunde der Fachlehrkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsräume • Vorbereitungsräume • die gesamte Schule
Weitere Strahlenschutzbeauftragte (einer dieser SSB wird zum Vertreter des SSB mit dem umfassenden Entscheidungsbereich bestimmt)	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem Unterricht 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsräume • Vorbereitungsräume

Bestellungsschreiben für Strahlenschutzbeauftragte in Schulen

Sehr geehrte/r Frau/Herr [Name],

hiermit bestelle ich Sie zur/zum

- Strahlenschutzbeauftragten**
- stellvertretenden Strahlenschutzbeauftragten**

nach § 70 StrlSchG.

Die Bestellung gilt für folgenden innerschulischen Entscheidungsbereich, für den Ihnen die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebsablaufes hinsichtlich des Strahlenschutzes obliegt:

- räumlich:
- sachlich:

In diesem Entscheidungsbereich wird Ihnen:

- die Erfüllung aller Aufgaben gemäß § 70-72 StrlSchG unter Beachtung von § 43 StrlSchV
- bezüglich der Einhaltung der Vorschriften des StrlSchG und der StrlSchV das Weisungsrecht

übertragen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass¹

- jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen und der Umwelt vermieden wird und
- jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen und der Umwelt unter Beachtung des Standes von (Wissenschaft und) Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der in der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich gehalten wird.

Dazu gehört auch die Einhaltung von Bestimmungen in Genehmigungsbescheiden, Bauartzulassungen sowie die Beachtung der von der Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen.

Ort, Datum

Strahlenschutzverantwortliche/r/Strahlenschutzbevollmächtigte/r

Zur Kenntnis genommen am:

Ort, Datum

Strahlenschutzbeauftragte/r

Die Fachkundebescheinigung ist in Kopie dieser Bestellung beizufügen.

Verteiler:

- nach Strahlenschutzrecht zuständige Behörde
- Personalrat
- Strahlenschutzbeauftragte/r (Lehrkraft)

¹ Damit sind auch alle Aufgaben und Pflichten gemeint, die sich aus § 70 Absatz 2 StrlSchG ergeben. Ausgenommen sind die Aufgaben des / der Strahlenschutzverantwortlichen, die in § 43 Absatz 2 StrlSchV genannt sind (für den Schulbereich: Erlass einer Strahlenschutzanweisung und Vorbereitung der Brandbekämpfung).

Auf neue gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Änderungen ist zu achten; d.h. jede Änderung der Aufgaben und Pflichten, des Entscheidungsbereiches sowie das Ausscheiden sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass die Entscheidungsbereiche der einzelnen Strahlenschutzbeauftragten klar voneinander abgegrenzt sind.

III – 5.3 Muster 3: Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrSchV**Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrSchV****1. Einleitung**

Bei Einhaltung dieser Strahlenschutzanweisung liegt die effektive Dosis für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler unter 1 mSv pro Kalenderjahr.

2. Rechtliche Grundlage

Diese Strahlenschutzanweisung berücksichtigt die wesentlichen Vorgaben des StrlSchG, der StrlSchV und den Inhalt der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU).

3. Geltungsbereich

Die Strahlenschutzanweisung gilt für die
Bezeichnung *und Anschrift der Schule*

Diese Strahlenschutzanweisung gilt insbesondere für folgende Räume, in denen

3.1 mit radioaktiven Stoffen oder einer Schulröntgeneinrichtung gearbeitet wird:

.....
(Raumbezeichnungen)

3.2 radioaktive Stoffe aufbewahrt werden:

.....
(Raumbezeichnungen)

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Schulpräparaten an Schulen. Die Regelungen der Strahlenschutzanweisung sind einzuhalten.

4. [Genehmigung – optional]

Mit dem Genehmigungsbescheid [*Aktenzeichen*] vom [*Datum*] von [*zuständige Genehmigungsbehörde*] ist der Einsatz von radioaktiven Stoffen genehmigt.

5. Strahlenschutzorganisation

Bezeichnung des oder der Strahlenschutzverantwortlichen [Sachkostenträger mit namentlicher Nennung der zur Vertretung berechtigten Person]

Ansprechpartner/-in des Schulträgers

Telefonnummer

Name des oder der Strahlenschutzbevollmächtigten [Schulleitung]:

Schulleitung

Telefonnummer

Private Telefonnummer

Name des oder der Strahlenschutzbeauftragten und der Vertreterin / des Vertreters:

Name

Dienstliche Telefonnummer

Privatanschrift

Private Telefonnummer

Unterweisung und Einweisung

Jede Lehrkraft und Schülerinnen und Schüler, die bei Experimenten mit radioaktiven Stoffen unmittelbar mitwirken, müssen vor dem tatsächlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder vor Aufnahme des Betriebs einer Schulröntgeneinrichtung oder eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden (§ 63 StrlSchV). Die Unterweisung bezieht sich auch auf die für die jeweilige Tätigkeit wesentlichen Inhalte des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ggf. der Genehmigung und der Strahlenschutzanweisung. Inhalte der Bauartzulassungen und Betriebsanleitungen sind ebenfalls Teil der Unterweisung. Zusätzlich muss im Rahmen der Unterweisungen darauf hingewiesen werden, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Exposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist und dass beim Vorhandensein von offenen radioaktiven Stoffen eine Kontamination zu einer inneren Exposition eines ungeborenen oder gestillten Kindes führen kann.

Die Unterweisung wird jährlich wiederholt, sofern die Lehrkraft (Schülerinnen und Schüler) im Rahmen dieser Strahlenschutzanweisung weiterhin tätig ist. Für die Unterweisung ist der Strahlenschutzbeauftragte zuständig. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung werden Aufzeichnungen geführt, die von der unterwiesenen Lehrkraft unterzeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Unterweisung kann Bestandteil sonstiger erforderlicher Unterweisungen (z. B. der Unterweisung nach der Gefahrstoffverordnung) sein.

Die Einweisung bei der ersten Inbetriebnahme einer Schulröntgeneinrichtung bzw. eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers hat durch eine entsprechend qualifizierte Person des Herstellers oder Lieferanten zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Die weiteren Einweisungen können durch eine ersteingewiesene Person erfolgen. Die Aufzeichnung über diese Ersteinweisung sind so lange aufzubewahren wie die Person an der Schule beschäftigt ist.

Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Durchführung von Experimenten mit radioaktiven Stoffen oder Präparaten oder mit Schulröntgeneinrichtungen über mögliche Gefährdungen und die für den Umgang sinnvollen Verhaltensregeln zu unterweisen. Die Unterweisung ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

7. Regelungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und zum Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftigen Störstrahlern

- Mit radioaktiven Stoffen, Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftigen Störstrahlern dürfen nur unterwiesene Lehrkräfte umgehen bzw. diese in Betrieb nehmen. Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen muss die Lehrkraft eine aktuelle Fachkunde im Strahlenschutz innehaben, wenn die Schülerinnen und Schülern unmittelbar mitwirken.
- Radioaktive Stoffe bzw. Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftige Störstrahler dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Nicht im Gebrauch befindliche radioaktive Stoffe sind in den hierfür ausgewiesenen Räumlichkeiten (z. B. Aufbewahrungsschrank, Tresor oder im Falle einer Neutronenquelle bzw. Schulröntgeneinrichtung der Sammlungsraum) aufzubewahren. Schulröntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler sind gegen die unerlaubte Inbetriebsetzung zu sichern.
- Die radioaktiven Stoffe sind vor ihrer Verwendung auf etwaige Schäden oder Mängel zu untersuchen (Sichtprüfung). Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftige Störstrahler sind vor Inbetriebnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Besteht der Verdacht auf Beschädigung oder Undichtheit der Umhüllung, dürfen die radioaktiven Stoffe nicht mehr verwendet werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Defekte Schulröntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler sind außer Betrieb zu nehmen und gegen unerlaubtes Inbetriebnehmen zu sichern. Der Strahlenschutzbeauftragte und die zuständige Behörde sind unverzüglich zu informieren.
- Radioaktive Stoffe und Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftige Störstrahler dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gehandhabt bzw. betrieben werden.
- Radioaktive Stoffe dürfen nur zur unmittelbaren Verwendung dem Aufbewahrungsort entnommen werden. Sie sind nach Gebrauch unverzüglich zurückzubringen.

- Bei einem Unfall („sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis oder außergewöhnlicher Betriebszustand“) sind unverzüglich der Strahlenschutzbeauftragte und die zuständige Behörde zu benachrichtigen.
- Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen ist durch verfahrensbedingte Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Inkorporation ausgeschlossen ist. Personen unter 18 Jahren dürfen bei Versuchen mit offenen radioaktiven Stoffen, welche die Freigrenzen überschreiten, nicht unmittelbar mitwirken; sie dürfen nur zuschauen (Demonstrationsversuch). In diesem Fall erfolgt der Umgang ausschließlich durch den Strahlenschutzbeauftragten oder die unterwiesene Lehrkraft. Schülerinnen und Schüler dürfen mit offenen Stoffen, mit denen aufgrund der Radioaktivität umgegangen wird und deren Aktivität die Freigrenzen unterschreitet, umgehen (Schülerversuch)
- Schülerinnen und Schüler dürfen beim genehmigungsbedürftigen Umgang und beim Umgang mit Präparaten mit einer Bauartzulassung, die vor dem 01.08.2001 erteilt wurde, nur dann unmittelbar mitwirken, wenn eine fachkundige Person Aufsicht führt.
- Schülerinnen und Schüler dürfen beim Umgang mit Präparaten mit einer Bauartzulassung, die nach dem 01.08.2001 erteilt wurde, unmittelbar mitwirken, wenn eine unterwiesene Lehrkraft Aufsicht führt. Ebenso ist die direkte Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern zulässig, wenn der Umgang mit den radioaktiven Stoffen anzeige- und genehmigungsfrei erfolgt.
- Schülerinnen und Schüler dürfen beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung unmittelbar mitwirken, wenn eine Lehrkraft Aufsicht führt. Diese Lehrkraft muss seit dem 31.12.2018 weder fachkundig noch ein Strahlenschutzbeauftragter sein!
- Schwangere oder stillende Frauen dürfen auch unterhalb der Freigrenzen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen.

8. Lagerung

Radioaktive Stoffe sind, solange sie nicht für Unterrichtszwecke eingesetzt werden, im Lehrmittelraum (Tresor) diebstahl- und brandgeschützt aufzubewahren:

Bezeichnung des Aufbewahrungsorts mit Raumbezeichnung:

9. Maßnahmen bei Verdacht auf Kontamination

Bei Verdacht auf Kontamination sind der/die Strahlenschutzbeauftragte und die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Der/die Strahlenschutzbeauftragte veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen:

- Absperrung des betroffenen Bereiches, damit keine Kontaminationsverschleppung stattfinden kann.
- Verschluss/Einschluss des radioaktiven Stoffes.
- Weitere Schritte, z. B. Kontaminationskontrollen sind in Absprache mit der zuständigen Behörde durchzuführen.

10. Verhalten bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

10.1 Bei Beschädigung, Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen, deren aktuelle Aktivität (ggf. auch in der Summe) die Freigrenze überschreitet, oder von Schulröntgeneinrichtungen ist unverzüglich der/die Strahlenschutzbeauftragte und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zu benachrichtigen, damit diese oder dieser unverzüglich die zuständige Behörde informieren kann.

10.2 Bei einem Unfall („bedeutsames Vorkommnis“) sind unverzüglich der/die Strahlenschutzbeauftragte und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zu benachrichtigen. Falls die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht sofort erreichbar ist, hat die Lehrkraft selbstständig das Meldezentrum der zuständigen Behörde zu benachrichtigen. Vor allem ist die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Bei derartigen Unfällen sind die nachfolgenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

- Der betroffene Raum ist abzuschließen. Die Zeitdauer, während der Personen einer Strahlenexposition ausgesetzt sind, ist möglichst kurz zu halten, z. B. durch Verlassen der Räume oder der Gebäude.
- Müssen radioaktive Stoffe abtransportiert werden, sind sie in geeigneten Behältern zu bergen und zu sichern.
- Kontaminationen der Haut sind durch die Verwendung geeigneter Werkzeuge und ggf. das Tragen von Schutzhandschuhen oder Schutzkleidung zu vermeiden.
- Kontaminationen in angrenzenden Räumen oder Fluren sind möglichst zu verhindern.

10.3 Im **Brandfall** sind unverzüglich die Feuerwehr, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Strahlenschutzbeauftragte zu benachrichtigen. Bei Verlassen des Raumes ist dieser unverschlossen zu lassen. Vor allem ist die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Das **Notruftelefon** befindet sich in Raum

Der nächste **Feuerlöscher** befindet sich in Raum

Meldezentrum des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes: Tel.

Geeignete **Schutzhandschuhe** und **Transportgefäße** befinden sich in Raum

Diese Strahlenschutzanweisung gilt ab dem [*Datum*].

Ort, Datum

Unterschrift des/der Strahlenschutzbevollmächtigten

III – 5.4 Muster 4: Antrag auf Fachkundebescheinigung gemäß § 74 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 StrlSchV

Antrag auf Fachkundebescheinigung gemäß § 74 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 StrlSchV

.....
Frau/Herr (Dienstbezeichnung, Vorname, Name)

geboren am in

.....
wohnhaft in

beantragt die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz in Schulen.

Zum Nachweis der Voraussetzungen sind diesem Schreiben folgende Unterlagen beigefügt:

- Zeugnisse über die Berufsausbildung
- Bescheinigung über einen regelmäßig und mit Erfolg besuchten Strahlenschutzkurs die Fachkunde im Strahlenschutz gemäß § 47 StrlSchV für die Fachkundegruppe S7.1 der Fachkunde Richtlinie Technik nach StrlSchV

Ort, Datum

Unterschrift der beantragenden Person

III - 5.5 Muster 5: Bestandsmeldung/Jahresmeldung, Anzeige

**Bestandsmeldung/Jahresmeldung
Anzeige über Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen**

Name und Anschrift der Schule (Stempel):	Strahlenschutzverordnung
	Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen
	Abdruck an:
	<input type="checkbox"/> Strahlenschutzbeauftragte/n

An die zuständige Behörde
über den Sachkostenträger

Bestandsmeldung/Jahresmeldung (§ 85 Absatz 1 Nr. 3 StrlSchV)

Anzeige über Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen (§ 208 StrlSchG bzw. § 85 Absatz 1 Nr. 1 StrlSchV)

- Der nachfolgend aufgeführte Bestand an radioaktiven Präparaten war an unserer Schule am 31.01.20__ vorhanden.
- Nachfolgende radioaktive Präparate sind von unserer Schule am [Datum] erworben worden:
- Nachfolgende radioaktive Präparate sind von unserer Schule am [Datum] abgegeben worden an [Adressat]:

Schule mit Anschrift und Telefonnummer:

Laufende Nummer	Falls zutreffend, bitte ankreuzen				Anzahl	Radionuklid	Aktivität (Bq) beim Erwerb	Kennzeichen der BAZ	Datum des Erwerbs	Lieferant	Aufbewahrungsort	Ggf. Abgabedatum	Landessammelstelle	Ggf. Abgabe an Dritte
	Änderung gegenüber letzter Meldung	Bauartzugelassene Vorrichtung vor dem 01.08.2001	Bauartzugelassene Vorrichtung nach dem 01.08.2001	Abdruck Zulassungsschein vorhanden										
1														
2														
3														

Strahlenschutzbeauftragte sind:

Ort, Datum

Strahlenschutzverantwortliche/r/
Strahlenschutzbevollmächtigte/r

III - 5.6 Muster 6: Anzeige der erstmaligen Inbetriebnahme einer Schulröntgeneinrichtung**Anzeige gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 StrlSchG**

Name und Anschrift der Schule (Stempel): 	_____
	Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen
	Abdruck an: <input type="checkbox"/> Strahlenschutzbeauftragten

An die für den Strahlenschutz zuständige Behörde
über den Sachkostenträger

Anzeige gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 StrlSchG

Erstmalige Inbetriebnahme einer Schulröntgeneinrichtung, deren Bauart zugelassen ist:

Bezeichnung des Geräts	Herstellerfirma	Nr. des Zulassungsscheins	Maximale Betriebs- spannung

Die Kopie des Bauartzulassungsscheins und das Ergebnis der Qualitätskontrolle (§ 24 Nr. 5b StrlSchV) sind beigelegt.

Den Antrag / die Anzeige habe ich vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Bescheinigungen beigelegt. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen die Frist von vier Wochen erst mit vollständig eingereichten Unterlagen beginnt (§ 19 Absatz 1 StrlSchG).

Ort, Datum

Strahlenschutzverantwortliche/r/
Strahlenschutzbevollmächtigte/r

III – 5.7 Muster 7: Alarmierungsplan

Alarmierungsplan

Strahlenschutzbeauftragte/r: Name und telefonische Erreichbarkeit

Schulleiterin/Schulleiter: Name und telefonische Erreichbarkeit

Strahlenschutzverantwortliche/r
(Strahlenschutzbevollmächtigte/r): Name und telefonische Erreichbarkeit

Nach Strahlenschutzrecht
zuständige Behörde: Name und telefonische Erreichbarkeit

(Feuerwehr:) 112

Außerhalb der Dienstzeit ist zuerst der/die Strahlenschutzbeauftragte zu informieren, der/die alle weiteren erforderlichen Maßnahmen veranlasst.

III – 5.8 Muster 8: Aufzeichnung über die Unterweisung

Muster - Aufzeichnung⁸² über die Unterweisung nach StrlSchV

Frau / Herr

Vor- und Zuname
Dienstanschrift

wurde heute gemäß § 63 Absatz 1 StrlSchV unterwiesen.

Folgende Themen wurden behandelt:

- Arbeitsmethoden
- Mögliche Gefahren
- Anzuwendende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- Wesentlicher Inhalt des Strahlenschutzrechts, der Genehmigung oder Anzeige und der Strahlenschutzanweisung
- Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- Schwangerschaftsmeldepflicht, Inkorporationsrisiko für Säuglinge

Unterweisender	Ort	Datum	Unterschrift des Unterwiesenen

⁸² Diese Aufzeichnung wird vom Strahlenschutzbeauftragten fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt (§ 63 Absatz 6 StrlSchV).